

Teil A (24 Punkte)

I. Nach einer weiteren Heimspielniederlage des Linzer Fußballvereins LASK gegen die SV Ried laden die beiden LASK-Fans Max und Moritz ihren Unmut über das Spielergebnis an einem neben dem Stadion parkenden Auto mit einem Rieder Kennzeichen ab, indem sie dessen Motorhaube mit ihren Haustürschlüsseln zerkratzen. Dabei werden sie von den patrouillierenden Polizisten Erwin und Ernst beobachtet und aufgefordert, die Sachbeschädigung sofort zu beenden. Unbeeindruckt von den beiden Polizisten und deren erneuter Aufforderung zur Beendigung der Aktion ließen diese ihrem Zorn freien Lauf. Daraufhin nehmen die beiden Polizisten Max und Moritz gem § 35 VStG fest.

1. In welcher Handlungskategorie wurde die Polizei tätig? Begründen Sie! (2)
2. In welchen(m) Grundrecht(en) könnten Max und Moritz durch das Handeln der Polizisten verletzt sein? Wo ist (sind) diese(s) normiert? (2)
3. Welches Rechtsmittel könnten Max und Moritz vor welcher Behörde gegen die Handlung der Polizisten geltend machen? Wo ist dies gesetzlich geregelt? (2)
4. Können Max und Moritz die Entscheidung dieser Rechtsmittelinstanz innerstaatlich noch bekämpfen? Wenn ja, wie? Wo ist dies normiert? (2)
5. Erläutern Sie, ob im konkreten Fall und unter welchen Voraussetzungen auch eine Beschwerde an den EGMR möglich ist! (2)

II. Nachdem das Bundesdenkmalamt im heurigen Frühjahr bekannt gegeben hat, den gesamten Ortskern von Hallstatt (OÖ) und damit auch viele Privathäuser unter Denkmalschutz zu stellen, formierte sich in der dortigen Bevölkerung aus Angst vor hohen Auflagen für Um- und Zubauten sowie einer Wertminderung der Liegenschaften großer Widerstand. Nach dem Denkmalschutzgesetz (DMSG), BGBl Nr. 1923/533 idgF, ist nämlich bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung nach dem DMSG verboten. Eine solche Bewilligung ist nach § 5 DMSG vom Bundesdenkmalamt beschneidmässig zu erteilen.

1. a. Wie lautet der diesbezügliche Kompetenztatbestand? (1)
b. Welches Gesetzgebungsorgan musste mit welchen Quoren das Denkmalschutzgesetz erlassen? Wo ist dies gesetzlich normiert? (2)
2. a. Was versteht man unter „mittelbarer Bundesverwaltung“, was unter „unmittelbarer Bundesverwaltung“? Wie lautet(n) die verfassungsrechtliche(n) Grundlage(n)? (4)
b. Begründen Sie – unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung(en) -, in welchem der beiden Bereiche der Denkmalschutz vollzogen wird! (2)
c. Könnte der einfache Gesetzgeber vorsehen, dass der Denkmalschutz in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist? Wenn ja, begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung(en)! (2)
3. a. Stellen Sie sich vor, der Nationalrat würde in dieser Gesetzgebungsperiode beschließen, dass nunmehr alle Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind. Würde dies eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen? Wo ist diese normiert? Welches Grundprinzip könnte Ihrer Meinung nach von einer solchen Änderung betroffen sein? (2)
b. Um welches Element müsste das Gesetzgebungsverfahren bei Bejahung einer Gesamtänderung erweitert werden? Wie lautet(n) die entsprechende(n) gesetzliche(n) Grundlage(n)? (1)

Teil B (26 Punkte)

Michaela M, geboren in Reykjavík (Island¹), war bis zur Wirtschaftskrise und der Verstaatlichung aller großen Banken 2008 in ihrem Heimatland erfolgreiche Bankerin. Sie war stets ihres Lebens eine fleißige Frau, die sich – bis auf einige wenige Strafzettel wegen Falschparkens – nie etwas zu Schulden hat kommen lassen. Tief enttäuscht von der wirtschaftlichen Lage des Landes wanderte sie Ende 2008 nach Österreich aus, um dort beruflich noch einmal völlig neu durchzustarten. Da das kulturelle Angebot in Island nicht Michaelas Vorstellungen entsprachen, hatte sie schon immer viel Zeit in diversen Lichtspieltheatern verbracht. Auch ihr Studium der Betriebswirtschaftslehre hatte sie sich größtenteils mit Jobs in diversen Kinos finanziert. Über die Jahre hinweg hat sie einen guten Einblick in den Betrieb und die Führung eines Lichtspieltheaters gewonnen.

Eine neue Heimat fand Michaela M in der 12.000-Einwohner-zählenden Landeshauptstadt des Burgenlandes, in Eisenstadt; ihre Wohnung befindet sich in der Weinstraße 10, 7000 Eisenstadt. Nach Michaelas Ansicht hat die Stadt ihr Potential in puncto Lichtspielhäusern noch nicht voll ausgeschöpft; bis dato gibt es in der ganzen Stadt nämlich nur ein Kino (täglich von 15 Uhr bis 24 Uhr geöffnet). Um ihre kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen, pilgern die älteren Einwohner Eisenstadts in die nahe gelegenen Festspielorte wie Mörbisch oder St. Margarethen. Leider dauert die Festspielzeit immer nur ein paar Wochen im Sommer an. Eine von ihr in Auftrag gegebene Marktchancen bzw. -risiken-Analyse ergab, dass insbesondere bei der Eisenstädter Jugend ein großer Wunsch nach einem Lichtspieltempel besteht; aber auch viele Pensionisten wünschen sich eine Renaissance der guten alten Kinozeit herbei. Michaela M hat schon die Vision eines „Sissy-Trilogie-Nachmittags“- bzw. „Harry-Potter-Abends“. Mit solchen Specials, so findet Michaela M, würde sie sich erheblich vom einzigen Kino-Konkurrenten abheben.

Dank der kompetenten Tätigkeit der lokalen Maklerin Elisabeth E war auch schnell die ideale Immobilie für die Errichtung des Kinos gefunden; konkret handelt es sich um ein geschlossenes Kino in der Esterhazy-Gasse 9, 7000 Eisenstadt, für welches eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung vorliegt. Sowohl die technische Ausrüstung (Projektoren, Leinwände etc) als auch die restliche Einrichtung erfüllen die heutigen Anforderungen. Den Mietvertrag unterzeichnet Michaela M am 1.10.2010. Um sich mit ihren Mitarbeitern und Kunden optimal verständigen zu können, hat sie bereits einen Deutschkurs an der Volkshochschule absolviert. Michaela M kann die Eröffnung ihres Kinos kaum erwarten; ihre aufmerksame Immobilienmaklerin erinnerte sie aber noch einmal eindringlich zu überprüfen ob sie schon alle notwendigen Bewilligungen eingeholt hat.

Aufgabe: Verfassen Sie als Michaela Ms Anwalt den zweckentsprechenden Schriftsatz!

¹ Hinweis: Island gehört seit 1992 dem EWR an.

Bewilligung

§ 1. (1) Die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen, das ist

a) die Vorführung von Laufbildern (Filmen) mit Kinematographen (Kino),

b) die großflächige Vorführung von durch Fernsehfunk erzeugten Bildern (Projektionsfernsehen),

ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.

(2) Nicht öffentlich ist die Veranstaltung von Lichtspielen dann, wenn sie nur vor geladenen Gästen [...] stattfindet.

(3) Als nichtöffentlich gelten ferner Vorführungen,

a) die religiösen Zwecken dienen und im Rahmen von religiösen Veranstaltungen oder in religiösen Bildungsstätten durchgeführt werden,

b) die von Körperschaften öffentlichen Rechtes im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches durchgeführt werden und kultur- oder wirtschaftsfördernden Zwecken dienen.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen

a) als Lehrmittel im Aufgabenbereich von Unterrichtsanstalten und Volksbildungseinrichtungen,

b) zum Zwecke der Ausstrahlung durch Fernsehsendeeinrichtungen,

c) vor Interessenten in Ausübung gewerblicher Befugnisse.

Verleihungsbehörde

§ 2. Die im § 1 vorgesehene Bewilligung wird von der Landesregierung erteilt.

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

§ 4. (1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

a) der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder wenn mit seinem Heimatstaat die Gegenseitigkeit verbürgt ist,

b) der Bewerber zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens berechtigt ist,
c) vom Bewerber die zum Betrieb notwendige Verlässlichkeit vorausgesetzt werden kann,
[...]

Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

§ 5. (1) Bei der Erteilung der Bewilligung ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung, auf bereits bestehende Lichtspielbetriebe und auf die Eignung der Betriebsanlage Bedacht zu nehmen.

(2) Das Bedürfnis der Bevölkerung nach einem Kino ist als gegeben anzunehmen, wenn in Städten auf jedes Kino, in dem täglich mehrere Aufführungen stattfinden, mindestens 5.000 Einwohner entfallen [...]

(3) Vor erstmaliger Erteilung einer Bewilligung mit der Berechtigung nach § 1 Abs. 1 lit. a) [...] hat der Bewerber nachzuweisen, daß er über eine [...] genehmigte Betriebsanlage verfügt. [...]

[...]

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 7 Abs. 1, § 8, § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 13, § 14 Abs. 1, § 15, § 18, § 20 Abs. 1 und § 21 dieses Gesetzes werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeidirektion Eisenstadt) mit Verwarnung, Geldstrafe bis zu 220 Euro oder Arreststrafe bis zu drei Wochen geahndet. Unter erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden.

[...]